

**Nachfragen:**

**Noëlle Quénivet**

For comments:

Noelle.Quenivet@ruhr-uni-bochum.de  
0049.234.3227956

**Im WEB**

<http://www.ifhv.de/>

**Im Blickpunkt**

**Article 146 of GCIV**

“Each High Contracting Party shall be under the obligation to search for persons alleged to have committed, or to have ordered to be committed, such grave breaches, and shall bring such persons, regardless of their nationality, before its own courts.”

**Article 5(2) of the Convention Against Torture**

“Each State Party shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over such offences in cases where the alleged offender is present in any territory under its jurisdiction and it does not extradite him pursuant to article 8 to any of the States mentioned in Paragraph 1 of this article“

**Principles of international co-operation in the detection, arrest, extradition and punishment of persons guilty of war crimes and crimes against humanity**  
**3 December 1973**

“1. War crimes and crimes against humanity, wherever they are committed, shall be subject to investigation and the persons against whom there is evidence that they have committed such crimes shall be subject to tracing, arrest, trial and, if found guilty, to punishment.”

**Die Suche nach Saddam Hussein**

Die eindeutigste Verpflichtung zur Suche nach Saddam Hussein ergibt sich aus den Bestimmungen über die schweren Verbrechen in den Genfer Konventionen von 1949. Dort ist vorgesehen, dass die Staaten gezwungen sind, “Personen, die mutmaßlich solche schweren Verbrechen begangen oder angeordnet haben, zu ermitteln”. Ohne Zweifel hat Saddam Hussein solche Verstöße in allen drei Golfkriegen (Iran-Irak 1980-1988, Kuwait 1991, Golf 2003) begangen oder initiiert.

Der Wortlaut des Artikels 146 der IV. Genfer Konvention ist nicht auf das Gebiet der Unterzeichnerstaaten eingeschränkt. Wenn Saddam Hussein sich also im Irak aufhält, sind die USA als Vertragspartei der Genfer Konventionen, welche die ausschließliche Gerichtsbarkeit über das von ihr besetzte Land ausübt, verpflichtet, ihn zu suchen und ihn vor ein Gericht zu bringen, das ihm einen fairen Prozess macht. Sollte sich der frühere Präsident des Iraks auf dem Boden eines anderen Staates befinden, ist es die Pflicht dieses Staates, ihn zu suchen und ihn vor ein inländisches Gericht zu stellen.

Nach dem Kommentar von Pictet haben die Staaten eine “aktive” Pflicht, sogenannte “Kriegsverbrecher” zu suchen. Zweifelsohne sind die USA auf der Suche nach Saddam Hussein, aber das könnte anders sein, wenn er in Syrien oder irgendeinem anderen Land wäre, das ihm Schutz gewähren würde. Zunächst einmal könnten diese Staaten behaupten, dass er sich nicht in ihrem Staatsgebiet aufhalten würde, aber der Kommentar fordert ausdrücklich, dass die Kräfte, die an der Festnahme solcher Kriegsverbrecher beteiligt sind, von sich aus handeln und nicht von einem anderen Staat aufgefordert werden zu müssen. Falls ein Staat seiner Pflicht nicht nachkommt, kann er international wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Genfer Konventionen verantwortlich gemacht werden.

Andere Übereinkommen, wie das „Abkommen zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes“, sehen keine Pflicht zur Suche von einzelnen Kriegsverbrechern vor.

Was Verbrechen gegen die Menschlichkeit anbelangt, besteht eine der Hauptschwierigkeiten darin, dass es in diesem Bereich weder ein Abkommen noch eine klare Rechtsprechung gibt. Man kann jedoch Bezug nehmen auf die Resolution der UN-Vollversammlung von 1973, ein Soft-Law-Dokument (Empfehlungen) über die internationale Zusammenarbeit beim Aufspüren, der Verhaftung, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben. In ihr ist festgehalten, dass die Täter solcher Verbrechen verfolgt, verhaftet und, falls sie für schuldig befunden werden, bestraft werden sollen. Aber die Pflicht, nach den Tätern solcher Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu suchen, ist von der Völkergemeinschaft noch nicht anerkannt.

Die Anti-Folter-Konvention verlangt andererseits von den Staaten, dass sie „alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ihre Gerichtsbarkeit über solche Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige auf einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet“. Natürlich sind sowohl die USA als auch das Land, in dem sich Saddam Hussein eventuell versteckt hält, dazu verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit bei Folterverbrechen zu begründen. Es ist zu bedenken, dass der Begriff der „Gerichtsbarkeit“ mehr beinhaltet als die bloße strafrechtliche Verfolgung. Gerichtsbarkeit umfasst nicht nur die strafrechtliche Verfolgung, sondern auch die Untersuchung des Falles und die Verhaftung des mutmaßlichen Täters. Dazu kommt, dass es in einigen Ländern schlicht nicht möglich ist, jemandem in Abwesenheit den Prozess zu machen. Das heißt, der mutmaßliche Täter muss beim Strafverfahren persönlich anwesend sein, was die Pflicht des Staates voraussetzt, ihn oder sie zu suchen.

Jeder Staat, in dem sich Saddam gegenwärtig aufhalten mag, ist also verpflichtet, ihn zu suchen, da er nicht nur für schwere Verletzungen der Genfer Konventionen verantwortlich ist, sondern auch gegen die Anti-Folter-Konvention verstoßen hat.

**Verantwortung**

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**